

Das Leser-Forum

Humanistische Therapie

Ein Kommentar zum Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie zur wissenschaftlichen Anerkennung der Humanistischen Psychotherapie. (Heft 4/2018: „Hochwertige Wirksamkeitsbelege notwendig“ von Gereon Heuft und Günter Esser).

Andere Sichtweisen

Es ist das gute Recht der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie (WBP) ihre Sicht zum umstrittenen „Gutachten des WBP zur Wissenschaftlichen Anerkennung der Humanistischen Psychotherapie“ darzustellen. Es ist auch nachvollziehbar, wenn sich der WBP in einer solchen Darstellung „gegen Vorwürfe der Parteilichkeit“ verwahrt. Leider wird aber auf die in zahlreichen Veröffentlichungen vorgebrachten Einwände, Beanstandungen und Mängel am Gutachten, welche solche Kritik begründen, nicht Bezug genommen. Besser wäre es daher gewesen, solchen Vorwürfen Argumente entgegenzusetzen und/oder Antworten auf diesbezügliche Fragen zu geben – etwa: warum der WBP ohne An- und Auftrag meinte, das wissenschaftlich anerkannte, aber zu den Gutachtern in Konkurrenz stehende Verfahren „Gesprächspsychotherapie“ erneut „überprüfen“ zu sollen. Wozu sich der WBP sogar über die Regeln seines eigenen Methodenpapiers hinwegsetzte. Oder warum vom früheren WBP als wissenschaftliche Belege anerkannte Studien plötzlich zuhauft nicht nur ihren „wissenschaftlichen“ Status verloren haben, sondern viele davon angeblich auch keine Humanistische Psychotherapie mehr sind. Oder warum zum Beispiel Studien verworfen wurden, welche der Habilitation an einer deutschen medizinischen Fakultät zugrunde lagen, oder solche, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert und mit einem internationalen Forschungspreis ausgezeichnet wurden. Oder warum bei einer US-Studie, entgegen der schriftlichen Versicherung des Autors selbst, der WBP darauf beharrte, dass es sich nicht um Humanistische Psychotherapie handle. Zu keiner der sehr vielen solcher Beanstandungen wurde im „Gutachten“ oder sonst wie vom WBP (bisher) eine Erwiderung vorgelegt.

Das alles kann hier nicht entfaltet werden, zumal viele Dokumente zur Kontroverse um das WBP-Gutachten gut im Internet zugänglich sind (<http://aghpt.de/>). Dass in einem von über 40 Professoren im Bereich Psychotherapie unterzeichneten „Offenen Brief“ das Gutachten des WBP als „tendenziös und mangelhaft“ „mit aller Schärfe“ zurückgewiesen wird, lässt erahnen, dass es zur Darstellung der beiden WBP-Vorsitzenden deutlich andere Sichtweisen in der Fachwelt gibt. Zumal zu diesen Professoren auch solche von medizinischen Fakultäten und solche mit psychodynamischem oder mit verhaltenstherapeutischem oder mit systemischem Verfahrensschwerpunkt gehören – die Sorge der Unterzeichner also weniger dem eigenen Verfahren, sondern vielmehr den Patienten und der Psychotherapie in Deutschland gilt. Und wenn inzwischen rund 3 500 Menschen – meist Therapeuten – den Aufruf auf der AGHPT-Seite unterzeichnet haben, in dem es unter anderem heißt: „Wir fordern die Rücknahme des fehlerhaften Gutachtens des WBP zur Humanistischen Psychotherapie“, so können die Probleme der Psychotherapie-Bewertung in Deutschland schwerlich länger totgeschwiegen werden.

Prof. Dr. phil. Jürgen Kriz, 49078 Osnabrück

Eine unbeantwortete Frage

In einem offenen Brief vom 20. Februar an die Bundespsychotherapeutenkammer, die Bundesärztekammer, den WBP und die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) – (nachzulesen zum Beispiel auf der Homepage der DPGG) – haben die drei deutschen Fachverbände für Gesprächspsychotherapie (DPGG, GwG und ÄGG) die Frage aufgeworfen, was den WBP veranlasst haben könnte, die „wissenschaftliche Anerkennung“ der Gesprächspsychotherapie im Jahre 2017 erneut zu prüfen, nachdem der WBP 15 Jahre zuvor, im Jahr 2002, die Gesprächspsychotherapie als ein „wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren“ eingestuft hatte.

Da weder im Gutachten noch im Kommentar dargelegt wird, wer 2017 dem WBP den nach § 11 PsychThG erforderlichen Prüfungsauftrag erteilt hat, haben die Verbände in ihrem offenen Brief den „begründeten Ver-

dacht“ geäußert, „dass diese Prüfung im Interesse des G-BA vorgenommen worden ist“. Hintergrund für diesen Verdacht ist eine am Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg anhängige Klage gegen den G-BA, demzufolge eine verfassungsrechtliche Widersprüchlichkeit vorliegt, wenn ein vom WBP wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren, hier die Gesprächspsychotherapie, vom G-BA sozialrechtlich nicht anerkannt wird.

Auf die rechtlich notwendige sozialrechtliche Anerkennung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren i. R. des Psychotherapeutengesetzes hatte auch schon die AOLG im Jahr 2010 folgenlos hingewiesen. Die mündliche Verhandlung vor dem LSG Berlin-Brandenburg findet voraussichtlich noch im Jahr 2018 statt. Die erneute Prüfung der Gesprächspsychotherapie durch den WBP 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass das Verfahren die „neuen“ Kriterien des WBP für eine Zulassung als Vertiefungsverfahren in der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht erfülle. Damit steht der G-BA nun auch nicht mehr im Widerspruch zu der 2002 durch den WBP festgestellten wissenschaftlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie, was zweifelsohne die juristische Position des G-BAs im anstehenden Prozess vor dem LSG stärken könnte.

Die Ausführungen der Kollegen Heuft und Esser tragen nicht dazu bei, den von DPGG, GwG und ÄGG geäußerten Verdacht zu entkräften: Es wird nicht dargelegt, wer und auf welchen Gründen dem WBP den Auftrag zu einer erneuten Prüfung der Gesprächspsychotherapie erteilt hat. Der Verdacht wird auch noch durch einen weiteren Umstand genährt: Der G-BA hat sechs Jahre nach der wissenschaftlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie durch den WBP am 24. April 2008 den Beschluss veröffentlicht, die Gesprächspsychotherapie nicht als ein Verfahren anzuerkennen, dessen Kosten von den Krankenkassen mitzutragen sind, das heißt der

Leserbriefe per E-Mail richten Sie bitte an leserbriefe@aerzteblatt.de, Briefe an das Deutsche Ärzteblatt, Reinhardtstraße 34, 10117 Berlin. Die Redaktion wählt Briefe zur Veröffentlichung aus und behält sich Kürzungen vor.

Gesprächspsychotherapie die sozialrechtliche Anerkennung versagt.

Die Ausbildungsträger, zum Beispiel das IfP der Universität Hamburg, haben daraufhin im Herbst 2008 entschieden, die Ausbildung vorläufig einzustellen, weil eine Ausbildung im Schwerpunkt Gesprächspsychotherapie ohne Kassenfinanzierung der Ausbildungstherapien doppelt so teuer ist und doppelt so lange dauert (acht bis zehn Jahre) wie die in einem Richtlinienverfahren.

Wenn also der WBP jetzt befindet, dass eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten mit Schwerpunkt Gesprächspsychotherapie, die seit zehn Jahren nicht mehr angeboten wird, nicht mehr möglich sein soll, dann bedarf das einer Erklärung. (...)

Aus meiner Sicht mangelt es der Gesprächspsychotherapie derzeit nicht an „hochwertigen Wirksamkeitsbelegen“, sondern an einer stichhaltigen Begründung der erneuten Begutachtung.

Prof. Dr. Jochen Eckert (Mitunterzeichner des „Offenen Briefes“) 20249 Hamburg

Anonym

Die Redaktion veröffentlicht keine ihr anonym zugehenden Zuschriften, auch keine Briefe mit fingierten Adressen. Alle Leserbriefe werden vielmehr mit vollem Namen und Ortsangabe gebracht. Nur in besonderen Fällen können Briefe ohne Namensnennung publiziert werden – aber nur dann, wenn der Redaktion bekannt ist, wer geschrieben hat.

DÄ

Große Koalition

Die SPD forderte in den Koalitionsverhandlungen ein Ende der Zweiklassenmedizin. Dazu bedürfe es einer gerechteren Honorarordnung für Ärzte und Psychotherapeuten (Heft 2/2018: „Arzthonorar – was ist gerecht?“ von Heike Korzilius).

Ungerechte Honorare für Psychotherapeuten

In der Artikelüberschrift „Arzthonorar – ist das gerecht?“ fällt auf, dass Psychotherapeuten einmal mehr nur als quasi reines Nenn-Anhängsel („niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten“) aufgeführt werden, man ihre weitere Erwähnung im nachfolgenden Text jedoch vergeblich sucht.

Was insofern erstaunt, da insbesondere gerechte Honorare für die Berufsgruppe der Psychotherapeuten seit 19 Jahren (Psychotherapeutengesetz 1999) ein leidiges und vor allem unerledigtes Thema und somit Anlass zu jahrelangen kontinuierlichen Klagen vor dem Bundessozialgericht (BSG) sind. Dabei sind die Forderungen der Psychotherapeuten nach Honorargerechtigkeit keine schlicht moralische Kategorie, sondern laut BSG werde das Gebot der Honorarverteilungs-gerechtigkeit verletzt (Urteile vom 20. Januar 1999/Az.: B 6 KA 46/97, B 6 KA 46/98 und 25. August 1999/Az.: B 6 KA 14/98), wenn vom Prinzip der gleichmäßigen Vergütung abgewichen werde. Das BSG geht von einem Gleichbehandlungsgebot (mit den Ärzten) des Art. 3 Abs. 1 GG aus.

Doch von einer Verteilungsgerechtigkeit sind die Psychotherapeuten weit entfernt: Allein von 2009 bis 2018, also in den letzten zehn Jahren, kam es zu einer Honorarerhöhung von exakt 8,57 Euro (ohne den –

leider nicht qua BSG abgeschafften – Strukturzuschlag) für den gesamten Zeitraum. Dies bedeutet mithin für eine Therapieeinheit im Durchschnitt 86 Cent p. a. In einem ausführlichen Gutachten führt Prof. Dr. jur. Ingwer Ebsen aus, dass die derzeitigen Bestimmungen zur Festlegung des Psychotherapiehonorars eine nicht verfassungskonforme Ungleichbehandlung zwischen somatisch tätigen Ärzten und Psychotherapeuten darstellen. Gesprächsleistungen dürfen nicht schlechter honoriert werden als somatische und technische Leistungen der Medizin. Bereits jetzt liegt der von einer psychotherapeutischen Praxis erwirtschaftete Überschuss pro Stunde bei nicht einmal der Hälfte des Überschusses von somatisch tätigen Arztpraxen. Analog zu der Artikelüberschrift ergibt somit die rhetorische Frage: „Psychotherapeutenhonorar – ist das gerecht?“ eine eindeutige Antwort. Darüber hinaus kann die nicht tolerierbare Vergütungssituation der Psychotherapeuten die Bedeutung psychischer Erkrankungen und ihrer Behandlung keinesfalls abbilden. Berufsverbände der Psychotherapeuten appellieren zu Recht an den Gesetzgeber, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vergütung der Psychotherapie zu verbessern und dies bereits in ihrer Koalitionsvereinbarung zu verankern. Die kommende Bundesregierung soll endlich tätig werden hinsichtlich der derzeit ungenügenden Regelungen zur „angemessenen Vergütung“ psychotherapeutischer Leistungen in § 87 Abs. 2 c SGB V und diese klar und eindeutig formulieren. Es bleibt zu wünschen, dass sich der Bundesgesundheitsminister Jens Spahn dieser Thematik zeitnah annimmt.

Regine Posé, 50674 Köln